

STATUTEN

Ortsverein Häusermoos i/E und Umgebung

Name, Sitz	Art. 1 Unter dem Namen Ortsverein Häusermoos i/E und Umgebung ist mit Sitz in Häusermoos i/E ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB gegründet worden.
Zweck	Art. 2 Der Ortsverein Häusermoos i/E und Umgebung verfolgt nachstehende Zwecke: a) Die Veranstaltung von öffentlichen Versammlungen zur Besprechung und Orientierung in Angelegenheiten der angrenzenden Gemeinden oder der Ortschaft Häusermoos i/E und Umgebung, welche die Bevölkerung allgemein interessieren. b) Die Förderung von Verkehr und Wirtschaft und die Durchführung von Veranstaltungen kultureller Art.
Neutraler Charakter	Art. 3 Der Ortsverein Häusermoos i/E und Umgebung ist politisch neutral.
Mitgliedschaft	Art. 4 Mitglieder können sein: natürliche und juristische Personen, öffentliche Körperschaften, die ihr Domizil in Häusermoos i/E und Umgebung haben. Der Eintritt kann jederzeit auf Anmeldung hin erfolgen. Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand. Der Austritt kann auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Mitglied durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.
Ehrungen	Art. 5 Personen die sich um den Ortsverein Häusermoos i/E und Umgebung in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine besondere Ehrung kann verdienten Präsidenten des Ortsvereins Häusermoos i/E und Umgebung durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten zuteil werden. Verdiente Förderer des Ortsvereins Häusermoos i/E und Umgebung können durch den Verein ausgezeichnet werden. Ehrenmitglieder haben keinen Jahresbeitrag mehr zu leisten.

<p>Organisation</p>	<p>Art. 6 Die Organe des Vereins sind: a) die Hauptversammlung b) der Vorstand, bestehend aus Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär und Kassier sowie 3 - 7 Beisitzern c) die 2 Rechnungsrevisoren Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren beträgt 4 Jahre, wobei alle 2 Jahre die Hälfte des Vorstandes erneuert oder wiedergewählt wird.</p>
<p>Hauptversammlung</p>	<p>Art. 7 Die ordentliche Hauptversammlung findet nach Erstellung der Jahresrechnung statt, womöglich im 1. Quartal des Jahres. Ausserordentliche Hauptversammlungen sowie Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/5 der sämtlichen Mitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Publikation oder schriftliche Einladung.</p>
<p>Befugnisse der Hauptversammlung</p>	<p>Art. 8 Die Hauptversammlung besitzt folgende Befugnisse: a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, eventuell von bes. Kommissionen b) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge d) Revision der Statuten e) Erlass von Reglementen f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins</p>
<p>Abwicklung der Hauptversammlung</p>	<p>Art. 9 Die Hauptversammlung wickelt sich nach folgenden Traktanden ab: 1. Appell 2. Protokoll 3. Jahresbericht 4. Kassabericht 5. Mutationen 6. Wahl des Vorstandes, Rechnungsrevisoren 7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages 8. Jahresprogramm Weitere Traktanden nach besonderer Bekanntgabe.</p>

Vorstand	<p>Art.10 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen und vor Gericht. Rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier je zu zweien. Finanzkomp.: Fr. 500.-- einmalig Fr. 100.-- wiederkehrend</p>
Stimmrecht	<p>Art. 11 Jedes Mitglied besitzt an der Hauptversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse werden, wo die Statuten es nicht anders bestimmen, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Statutenänderungen und über Auflösung des Vereins bedürfen eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Anwesenden. Der Präsident hat den Stichentscheid. Es wird offen abgestimmt und gewählt, sofern nicht mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangen.</p>
Mittel, Haftung	<p>Art. 12 Die finanziellen Mittel werden beschafft durch: a) jährliche Mitgliederbeiträge b) freiwillige Beiträge, Geschenke und Legate c) Erlös von Veranstaltungen Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.</p>
Rechnungsprüfung	<p>Art. 13 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und geben darüber schriftlichen Bericht und Antrag an die Hauptversammlung ab.</p>
Auflösung des Vereins	<p>Art. 14 Bei Auflösung des Vereins (Art. 7 lit.f, Art. 9 Abs. 2) ist das Vereinsvermögen bei der Ersparniskasse Affoltern i/E zinstragend anzulegen bis zur Gründung eines Vereins mit gleichem Zweck und Ziel.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 15 Diese Statuten sind durch die Gründungsversammlung des neuen Vereins vom 4.März 1964 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.</p>

Häusernmoos i/E, den 4. März 1964

Namens des Ortsvereins Häusernmoos i/E

Rud. Schär

F. Bieri

Häusernmoos i/E, den 23. März 1993 (Statutenanpassung)

Namens des Ortsvereins Häusernmoos i/E

E. Sutter

H.R. Brechbühl